

Die Kinder müssen in die Entscheidung einbezogen werden

Wenn Pflegekinder bei Verwandten leben

In der Schweiz leben rund 50 Prozent der Pflegekinder bei Verwandten, also bei Grosseltern, Tanten, Onkeln oder Cousinsen. Nahezu weitere 20 Prozent der Pflegeeltern kommen aus dem Sozialraum der Herkunftseltern, sie sind Nachbarn oder Freunde. Alle Pflegeverhältnisse sind melde- und bewilligungspflichtig. Von Yvonne Gassmann und Barbara Heuberger

Grosseltern und andere Verwandte sind oft gerne bereit, Verantwortung zu übernehmen. Und auch die Kinder erleben die Platzierung bei Verwandten weniger einschneidend als den Wechsel in eine ihnen fremde Familie. In der Schweiz leben über 15 000 Pflegekinder. Davon wohnen rund 50 Prozent bei ihren Verwandten¹ und weitere 20 Prozent im sozialen Umfeld der Herkunftseltern. Sie sind also Nachbarn oder Freunde, die die Kinder bereits gut kennen. Wir fragen uns: Welche Überlegungen müssen angestellt werden, wenn die Frage auftaucht, ob ein Kind bei Verwandten platziert werden soll oder kann?

Auch Verwandte sind melde- und bewilligungspflichtig

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, kurz Pavo, regelt: «Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde.» Ein Kind gilt als Pflegekind, wenn es jünger als 18 Jahre alt ist und für länger als einen beziehungsweise unentgeltlich für länger als drei Monate aufgenommen wird. Auch wenn es einer Familie oft gar nicht bewusst ist: Grosseltern, Tanten, Onkel, ältere Geschwister, das heisst alle Verwandten, gelten in der Schweiz vor dem Gesetz als Pflegeeltern. Oft kommen Entscheide über die Zukunft eines Kindes im Familienkreis zustande. Die Eltern suchen nach eigenen, privaten Lösungen. Manchmal werden sie dabei zum Beispiel von einer Familienberatungsstelle oder einer Kinderärztin unterstützt. Weil für alle dieselben Regeln gelten, brauchen eben auch Verwandte eine Pflegeplatzbewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) oder einer anderen dafür zuständigen Stelle. Wenn Familien eine private Lösung planen und wenn keine Sozialarbeiterin oder Beistand involviert ist, sollten sie sich bei ihrer Gemeinde oder der regionalen für Pflegekinder zuständigen Stelle melden, so die formale Seite.

Wenn eine Kesb über eine Platzierung entscheidet, sollte sie die Bindungen und Bedürfnisse des Kindes und die Wünsche seiner Eltern bei der Wahl der Pflegefamilie ernst nehmen. Dazu gehört auch, dass Lösungen geprüft werden, die dem Kind entgegenkommen und ihm unnötige Beziehungsabbrüche und Wechsel der Umgebung oder Schule ersparen. Die UN-Guidelines for the Alternative Care of Children sagen dazu: «Alle Entscheidungen für eine Platzierung sollten dem gewohnten Leben Rechnung tragen. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie und seinem Umfeld soll möglichst erhalten bleiben und eine eventuelle Rückplatzierung soll erleichtert werden. Abbrüche von den Beziehungen zur Schule, dem kulturellen und sozialen Leben sollte auf ein Mindestmass reduziert werden.»

Was heisst das denn im Alltag? Wann ist eine Unterbringung bei Verwandten sinnvoll? Welche Faktoren müssen berücksichtigt werden? Die Frage nach einer Unterbringung bei Verwandten und im sozialen Umfeld des Kindes und seiner Eltern steht immer im Raum. Die Beantwortung dieser Frage ist essenziell, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder behördlich angeordnete Platzierung handelt.

20 Prozent der Pflegeeltern kommen aus dem Sozialraum der Herkunftseltern.

¹ Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates (2006): <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/ber-br-d.pdf> [17.5.2016]

- Im Fall einer privaten Platzierung muss die Frage geprüft werden: Können die von der Familie ausgewählten Pflegeeltern ihrer Aufgabe genügend gut nachkommen? Braucht es allenfalls Begleitung und Unterstützung für die Pflegeeltern, damit das Kind gut aufgehoben ist? Manchmal kann es beispielsweise eine gute Idee sein, dass ein kleines Kind noch an einzelnen Tagen eine Kita besucht. So wird gewährleistet, dass es regelmässige Kontakte zu anderen Kindern pflegen kann, wenn dies ansonsten etwa im Umfeld von Grosseltern nicht gegeben ist. Pflegeplatzbewilligungen können auch an behördliche Auflagen geknüpft werden.

- Im Falle einer Platzierung durch die Kesb steht die Frage im Vordergrund: Kann das Kind im sozialen Umfeld verbleiben? Zunächst sind die für die Kinder und ihre Eltern wichtigen Menschen auszumachen. Es folgen Gespräche mit ihnen, Abklärungen und Reflexionsprozesse. Dies kann aufwendig sein. Wird dieser Weg jedoch nicht gegangen, besteht die Gefahr, dass sich bei den Eltern Widerstände gegen die Platzierung manifestieren. Diese Widerstände wiederum können die eigentliche Platzierung und die neuen Beziehungen, die entstehen sollen, stören. Dann ist es kaum möglich, dass das Kind neue Chancen für sich nutzen kann. Wird das Umfeld nicht einbezogen und wird es versäumt, um das Verständnis für eine allenfalls notwendige Platzierung zu ringen, bleiben die wichtigen Menschen ungehört und irritiert zurück.

Nicht alle Grosseltern oder Patinnen und Paten können und wollen Pflegekinder aufnehmen. Manche entscheiden, gerade wenn sie mit den schwierigen Fragen nicht alleingelassen wurden, dass sie in ihrer bisherigen Rolle, etwa als Grossmutter, das Kind in seiner Entwicklung besser unterstützen können. Andere Tanten und Onkel können und möchten vielleicht die Aufnahme von Pflegekindern ihren eigenen Kindern nicht zumuten. Aber die – für die zu platzierenden Kinder – wichtigen Menschen möchten, dass die Behörden sie danach fragen. Auch das Kind wird früher oder später wissen wollen, weshalb ihm die Wechsel zugemutet wurden und wer für die Entscheidung verantwortlich ist. Es braucht massgeschneiderte Lösungen bei der Suche nach dem richtigen Lebensmittelpunkt für das Kind. Nicht immer kommen beispielsweise Nachbarn selbst auf die Kesb zu. Viele Kinder haben selbst gute Ideen, bei wem sie leben möchten. Auf alle Fälle müssen sie in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. >



Fotografie: Dušan Slezák

«Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern»

Wir empfehlen Ihnen den «Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern – und solche, die es werden wollen». Es handelt sich um einen Ratgeber der beiden Autoren Jürgen Blandow und Michael Walter. Die Pflegekinder-Aktion Schweiz hat ihn auf die hiesigen Gegebenheiten angepasst.

Bestellen Sie den «Kleinen Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern» zum Preis von:

CHF 10.– Einzelstück, CHF 7.– ab 10 Stück, CHF 5.– ab 20 Stück

Bestellen bei: Pflegekinder-Aktion Schweiz,
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich, info@pflegekinder.ch

Die Enkelin als Pflegekind – ein Beispiel

Nach der Geburt kam Anna* in eine Pflegefamilie. Die Grossmutter des Kindes bemühte sich lange, das Kind selbst in Pflege zu nehmen. Dies gelang erst nach dem Tod der Kindsmutter.

Anna hatte keinen leichten Start ins Leben. Ihre Mutter nahm bei Annas Geburt an einem Methadonprogramm teil. Das Neugeborene litt unter Entzugserscheinungen und musste im Spital gepflegt werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) platzierte das Kind in eine Pflegefamilie.

Eveline*, die Grossmutter von Anna, ist 48 Jahre alt. Sie ist Mutter des Kindsvaters und von Beruf Ergotherapeutin. Eveline und ihr Mann meldeten der Kesb ihr grosses Interesse, Anna bei sich aufzunehmen. «Die Kesb zog uns als Pflegeeltern nicht in Betracht, dies obwohl mein Sohn sich von Anfang an wünschte, dass wir Anna in Pflege nehmen.» Das war nicht einfach für das Paar, auch weil es das Vorgehen der Kesb nicht verstand.

Plötzlich änderten sich die Umstände: Die Kindesmutter verstarb. Und die Kesb entschied aufgrund der neuen Sachlage, die mittlerweile eineinhalb jährige Anna bei ihrer Grossmutter in Pflege zu geben. Seither lebt Anna im Bauernhaus ihrer Grossmutter und deren Mann; sie hat eine Beiständin, mit der sich die Familie gut versteht. Der Vater kümmert sich um seine Tochter, so oft es ihm möglich ist.

Keinen grundsätzlichen Anspruch auf die Enkel

Wenn Eltern nicht für ihre Kinder sorgen können, kommen nicht automatisch die Grosseltern zum Zug. Im Fall von Anna fragte Netz den zuständigen Kesb-Präsidenten nach den Gründen für den Entscheid, Anna nicht von Anfang an bei den Grosseltern zu platzieren.

Seine Antwort lautet wie folgt: «Bei der ursprünglichen Entscheidung, Anna nicht bei der Grossmutter zu platzieren, stand insbesondere die problematische Beziehung der Grossmutter zur Mutter von Anna im Vordergrund. Annas drogenabhängige Mutter befand sich zu dieser Zeit in einer labilen psychischen Situation und war stark beeinträchtigt. Die Kesb platzierte Anna deshalb nicht im Familiensystem, weil dieses Anna gegenüber der Mutter nicht verlässlich hätte schützen können», schreibt der zuständige Kesb-Präsident. Und weiter: «Für die gesunde Entwicklung von Anna wurde die Platzierung an einem neutralen und fachlich gesicherten Ort als notwendig erachtet. In die Beurteilung der aktuellen Situation kann die Kindesmutter nun aber nicht mehr einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund schätzten wir die Lage neu ein. Die ursprünglichen Bedenken der Kesb zur Rolle und Lage der Mutter sind jetzt also gegenstandslos. Die Risikoabwägung zwischen den Nachteilen der Grosselternplatzierung und der Belastung, der Anna ausgesetzt bleibt, falls sie nicht ins Familiensystem zurückkehren kann, spricht jetzt für die Familienplatzierung. Im Allgemeinen stellt sich für die Kesb immer auch die Frage, ob in der Beziehung von Grosseltern zum Enkel nicht gerade jene belastenden Beziehungsmuster wiederholt werden könnten, die auf die Erziehung und Sozialisation des eigenen Kindes ungünstig eingewirkt haben.»

*Alle Namen und zuständigen Personen sind uns bekannt.
Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind alle Namen geändert bzw. derjenige des Kesb-Präsidenten anonymisiert.

**Die wichtigen Menschen möchten,
dass die Behörden sie fragen.**